

Erläuterungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung (Nachtragshaushaltsplan) 2003

Zu lfd.Nr. 1:

Der planmäßige Haushaltsvollzug 2003 ist durch sehr stark steigende Ausgaben der Jugendhilfe auf das Äußerste gefährdet. Zur Vermeidung bzw. Begrenzung eines etwaigen Haushaltsfehlbetrages 2003 wurde mit Rundschreiben vom 26.06.2003 durch den Oberbürgermeister eine Haushaltssperre im Verwaltungshaushalt beschlossen. Hierdurch sollen im Haushaltsvollzug 1,5 Mio € eingespart werden. Durch die Einbuchung entsprechende Beträge (= Budgetkürzung) in die Amts- und Unteramtsbudgets kann eine entsprechende Gegeneinnahme generiert werden. Haushaltstechnisch dient sie als Deckung des Mehrbedarf bei der Jugendhilfe (siehe lfd. Nr. 2).

Zu lfd. Nr. 2:

Für das Sonderbudget 51500 „Erziehungshilfen“ reichen die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht aus. Insbesondere die seit mehreren Monaten sehr stark angestiegenen Ausgaben für ambulante Erziehungsmaßnahmen sowie die Ausgaben für Heimunterbringung erfordern erhebliche Mehraufwendungen. Das Jugendamt hat zwischenzeitlich intensive Untersuchungen zur Ursachenforschung eingeleitet. Hierüber soll nach der Sommerpause im Finanz- und Verwaltungsausschuss gesondert berichtet werden.

Zu lfd. Nr. 3:

Veranschlagung des bei den Haushaltsberatungen 2003 als Rücklagenzuführung (zur Verlustabdeckung im Jahr 2005) dargestellten Betrages als Betriebszuschuss an das Sondervermögen „Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW)“ (siehe gesonderte Festsetzung im Wirtschaftsplan 2003 der ZGW).

Zu lfd. Nr. 4:

Wegfall der Zuführung an den Vermögenshaushalt als Folge der Stornierung der Rücklagenzuführung (siehe auch lfd. Nr. 7/11)

Zu lfd. Nr. 5/6:

Per Saldo werden die Kreditaufnahmen um 6 000 000 € zur Finanzierung des Mehrbedarfs für die Investitionen im Abwasserbereich (siehe lfd.Nr. 10) erhöht. Gleichzeitig erfolgt die Berichtigung der Veranschlagung des Ansatzes für diese Kreditaufnahmen (eigene Haushaltsstelle) entsprechend der früheren Veranschlagungspraxis.

Zu Lfd.Nr 7:

Siehe Erl. zu lfd. Nr. 4.

Zu lfd. Nr. 8:

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung für die Sanierung von Innenstadtschulen (fr. Projekt Ottostraße) wird in dieser Höhe nicht benötigt. Deckung für den VE-Mehrbedarf bei lfd. Nr. 9.

Zu lfd. Nr. 9:

Haushaltsrechtliche Absicherung der mit Stadtratsbeschluss vom 26.02.2003 beschlossenen (einmaligen) Zustiftungsverpflichtung an die Stiftung „Baukultur und Denkmalschutz“.

Zu lfd.Nr. 10:

Für das Investitionsbudgets „Abwasserreinigung“ wurden mit Stadtratsbeschluss vom 25.06.2003 bereits 3,5 Mio € unter Vormerkung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung überplanmäßig bewilligt. Aktuelle Hochrechnungen haben ergeben, dass ein weiterer Kassenbedarf von 2,5 Mio € notwendig wird.

Zu lfd. Nr. 11:

Siehe Erl. zu lfd. Nr. 4.